

# Adorfer Wochenblatt.

## Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

N<sup>o</sup> 17.

Erscheint jeden Donnerstag.

26. April 1838.

Betrachtungen, Gedanken und Bedenken bei dem Erscheinen des neuen Kriminalgesetzbuches.

Die neuen Gesetze, welche eine Frucht des letzten Landtags sind, folgen sich jetzt in kurzen Zwischenräumen, und Diejenigen, deren Beruf es mit sich bringt, vor Allem Gesetzkunde sich anzueignen, haben jetzt alle Hände voll zu thun, um mit den neuen Erscheinungen dieser Art vertraut zu werden. So sind in Zeit von wenigen Monaten außer mehreren Kleinern, besonders in das Prozeßrecht einschlagenden Gesetzen eine neue Exekutionsordnung, das Gesetz über die Militärpensionen, das Gesetz wegen Verausgabung des Konventions- und Preussischen Geldes nach einem festen Kurse, das Gesetz über die Aufbringung der Parochiallasten (Bedürfnisse zur Kirche und Schule,) das Gesetz über die Vernichtung des Bierbanns und Mahlzwangs, ein neues Gesetz über Bestrafung der Forstvergehen, vor Allem aber das neue Kriminalgesetz erschienen. Alle diese Früchte unserer Legislatur geben reichhaltigen Stoff zur Besprechung und wir behalten uns auch vor, je nachdem sich dazu eine günstige Gelegenheit darbietet, dann und wann eine kleine Unterhaltung mit unseren Lesern darüber zu pflegen.

Vorläufig sind wir jedoch nicht gemeint, über die sämtlichen, obaufgezählten Gesetze uns zu verbreiten. Ja unsere Absicht geht nicht einmal dahin, ein Gesetz ganz zum Gegenstande der Betrachtung zu machen. Vielmehr wollen wir nur einige Bemerkungen über eine spezielle Richtung des neuen

Kriminalgesetzbuches hier niederlegen. Geändert wird dadurch freilich am Gesetze selbst nichts werden; es ist nun einmal gegeben. Für nutzlos aber sehen wir unser Unternehmen schon insofern nicht an, weil dadurch vielleicht zur Berichtigung und Reinigung der Volksansicht beigetragen, weil durch das Lautwerden auch der gegentheiligen Stimmen vielleicht nach und nach dahin gewirkt wird, daß Bestimmungen, die der Kultur des 19ten Jahrhunderts entgegenlaufen, aus dem neuen Strafkodex wieder hinweggenommen werden.

Betrachtet man das Kriminalgesetzbuch im Ganzen, so ist es eine Erscheinung, der man nicht abhold sein kann, die vielmehr jeder Staatsbürger aus einem doppelten Gesichtspunkte willkommen heißen wird. Einmal nämlich wird dadurch wirklich eine Lücke unserer Gesetzgebung ausgefüllt und an die Stelle eines zerrissenen, unvollständigen, zum großen Theile barbarischen Rechtswirrwarres eine zusammenhängende, minder mangelhafte, mit dem Bildungsgrade der Neuzeit wenigstens im Allgemeinen nicht mehr so im Widerspruch stehende Rechtsverfassung gesetzt. Sodann aber haben wir auch insofern Ursache, das Erscheinen des neuen Strafgesetzbuches wohlgefällig wahrzunehmen, weil es das erste Beispiel in unserem konstitutionellen Staatsleben ist, daß ein Gesetz von solchem Umfange, ein Gesetzkodex, unter Vereinbarung zwischen Regierung und Volksvertretern zu Stande gebracht ward, und die